

Vollzug der Wassergesetze;

Verlegung und Renaturierung des Schneppenbaches einschließlich der Errichtung eines neuen Durchlasses und einer Verrohrung im künftigen „Altarm“ des Schneppenbaches und Errichtung eines Radweges

Der Markt Schöllkrippen beabsichtigt die Verlegung und Renaturierung des Schneppenbaches, von der Mündung ca. 170 m flussaufwärts, einschließlich der Errichtung eines neuen Durchlasses und einer Verrohrung im künftigen Altarm des Schneppenbaches. Zudem ist die Herstellung eines Radwegs mit Kreuzung des Schneppenbaches vorgesehen. Am Westernbach sind lediglich im Bereich der Mündung Sicherungsmaßnahmen am rechten Ufer geplant.

Mit der Umgestaltung wird ein „leicht gewundener“ Gewässerlauf entstehen.

Die Maßnahme ist als Gewässerausbau wasserrechtlich nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig. Für den Radweg besteht Anlagengenehmigungspflicht.

Nach Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen Gewässerausbaumaßnahmen bei denen es sich nicht nur um naturnahe Umgestaltungen handelt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und sind nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

Der überplante Bereich liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung. Belange des Trinkwasserschutzes sind daher nicht betroffen.

Für den Schneppenbach und den Westernbach besteht in diesem Bereich, der von der Maßnahme betroffen ist, kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet für ein Hochwasser mit der statistischen Wiederkehr von 100 Jahren (HQ100).

Im Rahmen der Planung wurde eine hydraulische Modellierung unter Berücksichtigung der HQ100 Abflüsse von Schneppenbach (12,2 m³/s) und Westernbach (19,9 m³/s) vorgenommen. Das Vorhaben kommt innerhalb der ermittelten Überschwemmungsflächen zum Liegen.

Während durch die Gewässerrenaturierung und die damit verbundenen Aufweitungen die Hochwassersituation eher verbessert wird, ist mit der Errichtung des Radwegs ein Verlust von Rückhalteraum verbunden. Bei der Herstellung des Radwegs wird eine geringfügige Gestaltung der Oberfläche erforderlich, die auf der gesamten Länge des Radwegs ein Rückhaltevolumen von gut 78 m³/s in Anspruch nimmt. Der Retentionsraumausgleich im Bereich zwischen km 0+045 bis 0+105 der geplanten Renaturierung vorgenommen. Dabei wird ein Volumen von 79 m³ gewonnen. Der Ausgleich erfolgt ortsnah und funktionsgleich im Eingriffsbereich der Gesamtmaßnahme.

In den Bereichen Haus Nr. 10 und Haus Nr. 14 führt die Umsetzung der Maßnahme zu Veränderungen der Hochwassersituation. Der Planer hat anhand von Bildern und Erläuterungen plausibel dargelegt, dass die Veränderungen der Wassertiefen aufgrund fehlender Gebäudeöffnungen und hohen Grundmauern keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte zur Folge haben.

Damit hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzkriterium „Überschwemmungsgebiet“.

Das Vorhaben greift im östlichen Talbereich in das Landschaftsschutzgebiet „Spesart“ ein. Sonstige Schutzgebiete gibt es im Maßnahmenbereich nicht. Nach Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Sowohl die genannten Belange des Schutzguts Wasser, die Belange des Naturschutzes als auch die Belange der Fischerei können durch Auflagen geregelt werden.

Weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind durch den Gewässerausbau des Schnepfenbachs nicht festzustellen. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

Dieser überschlägigen Prüfung liegen die eingereichten Planunterlagen Stand Februar 2020 zugrunde.

Bei dem ordnungsgemäßen Bau und dem Treffen von Vorsorgemaßnahmen sind langfristig vom Gewässerausbau des Schnepfenbaches im Zusammenhang mit dem Neubau des Radweges **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.**

Da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt wurden, ist für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aschaffenburg, 10.09.2020
Landratsamt Aschaffenburg

Katrin Brand
Oberregierungsrätin